

HAGEN
Stadt der FernUniversität



Stadt Hagen

Bebauungsplan Nr. 6/20 (701)
„Gewerbegebiet Grundschötteler Straße“

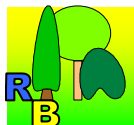
Gemarkung Westerbauer

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stufe I

Stand:

Entwurfsplanung zur frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der
Bauleitplanung mit der Öffentlichkeit und den beteiligten Trägern
öffentlicher Belange

Mai 2022



Ingenieurbüro für Landschaftsplanung
Rainer Backfisch
Breitestraße 25, 57250 Netphen
Tel. 02738-3139007
eMail: rbackfisch@arcor.de

Inhalt

1. Anlass und Zielsetzung	3
2. Untersuchungsmethodik	3
3. Auflistung der planungsrelevanten Arten	5
4. Einschätzung der planungsrelevanten Arten	8
5. Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich möglicher Auswirkungen	17
6. Zusammenfassung	17

1. Anlass und Zielsetzung

Die Stadt Hagen beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 6/20 (701) „Gewerbegebiet Grundschötteler Straße“ in der Gemarkung Westerbauer aufzustellen. Es ist vorgesehen, die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen künftig gewerblich zu nutzen. Dieses Vorhaben wird den Naturhaushalt und das Landschaftsbild in der hier vorhandenen, freien Landschaft deutlich verändern.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird herausgearbeitet, unter welchen Voraussetzungen das Vorhaben trotz möglicher Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften zulässig ist.

Falls planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten von dem Vorhaben betroffen sind, ist im Rahmen dieses Fachbeitrages nachzuweisen, dass deren Erhaltungszustand nicht ungünstiger wird, als er sich zur Zeit darstellt. Dies bedeutet, dass der jeweiligen Art ein genügend großer Lebensraum weiterhin zur Verfügung stehen muss bzw. im Verlustfalle möglichst gleichwertig wiederherzustellen ist. Damit wird sichergestellt, dass die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet mindestens stabil bleiben, möglichst jedoch weiter anwachsen können, um ihre aktuell gegebene Gefährdung zu überwinden.

In der nachfolgenden Ausarbeitung werden daher die planungsrelevanten Arten des Messtischblatts 4610 (1. Quadrant) daraufhin überprüft, inwieweit sie von dem Vorhaben in erheblicher, das heißt relevanter Weise betroffen sein können und mit welchen flankierenden Maßnahmen diese Auswirkungen vermieden oder doch zumindest auf ein unerhebliches, umweltverträgliches Maß reduziert werden können. Da auch über die im MTB 4610 aufgelisteten Arten hinaus weitere, international und national geschützte Arten hier vorkommen, werden auch diese Arten, sofern ihre Vorkommen bekannt bzw. mit Sicherheit zu erwarten sind, kurz aufgeführt und bewertet. Grundlage für diese Vorgehensweise ist die „Gemeinsame Handlungsempfehlung für Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

2. Untersuchungsmethodik

In Nordrhein-Westfalen werden etwa 1.100 Tier- und Pflanzenarten einer naturschutzrechtlichen Kategorie zugeordnet. Aufgrund dieses enormen Umfangs wird vom LANUV eingeräumt, dass die lückenlose, systematische Untersuchung eines derartigen Artenspektrums sowohl aus methodischen als auch aus arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen nicht sinnvoll zu bewältigen ist. Auch wurden im Zuge der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes die lediglich national besonders geschützten Arten (alle geschützten Arten ohne die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten) von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Diese Freistellung betrifft in Nordrhein-Westfalen etwa 800 Arten. Dennoch bleiben die „nur“ national besonders geschützten Arten nicht unberücksichtigt, sondern werden – wie bisher bereits üblich – im Rahmen der Eingriffsregelung einschließlich der zu beachtenden Vermeidungen, Minimierungen und Kompensationskonzepten weiterhin berücksichtigt, z. B. über Bauzeitenregelungen während Brut- und Aufzuchtzeiten. Bei konkreten Hinweisen auf eine Gefährdungskategorie der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in NRW werden sie zusätzlich zu den europäischen Arten einzelfallbezogen betrachtet.

Die sogenannten planungsrelevanten Arten in NRW umfassen gemäß einer Definition des LANUV (Dr. Kiel, 2007) etwas mehr als 200 Tier- und Pflanzenarten, die sich aus „streng geschützten“ Arten einschließlich der „europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten“ und in diesen Kategorien enthaltenen, „europäischen Vogelarten“ zusammensetzen. Sofern deren Vorkommen im jeweils untersuchten Raum nicht ganz ausgeschlossen werden kann, sollen sie einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen werden. Dies erfolgt in einer kurzen textlichen Erläuterung mit

abschließender Einschätzung, ob das Vorhaben erhebliche oder unerhebliche Auswirkungen auf einzelne Individuen oder eine Population der jeweiligen Art haben kann. Sofern erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, müssen geeignete Maßnahmen zu deren Vermeidung oder deutlicher Reduzierung entwickelt werden, welche dann als entsprechende Auflagen in einer Genehmigung des Vorhabens Berücksichtigung finden.

Sollten keine wirksamen Vermeidungsmaßnahmen möglich sein, sind Ausnahmen von dem jeweiligen Verbotstatbestand zu erwirken. Kann der Ausnahme nicht stattgegeben werden, ist das Vorhaben unzulässig.

Grundsätzlich besteht bei der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange zum Schutzgut Tiere die theoretische Anforderung, alle in Betracht kommenden Arten in gleicher Tiefe zu erfassen. Die Erhebungen dürfen in methodischer Hinsicht nicht zu beanstanden sein und müssen ein für die Untersuchung hinreichend aussagekräftiges Datenmaterial ergeben. Grundlage hierzu bilden eigene Geländeaufnahmen mit entsprechenden Potentialabschätzungen.

Nach der laufenden Rechtsprechung hängt die Untersuchungstiefe maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetations- oder Geländestrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten und der Auswertung vorliegender Angaben zu der hier lebenden Fauna sein Bewenden haben. Daher ist im vorliegenden Fall auf eine konkrete Erfassung z. B. von Amphibien, Insekten sowie von boden- und heckenbrütenden Vögeln verzichtet worden. Stattdessen ist eine möglichst genaue Inaugenscheinnahme des betroffenen Bereiches erfolgt, um potenzielle Quartiere wie z. B. artenreiche Feuchtwiesen und –brachen oder Gehölze mit höhlenreichem, aufstehendem Totholz anzuführen und aus der Anzahl und Ausdehnung solcher Strukturen Rückschlüsse auf das Vorhandensein von Quartieren zu ziehen. Diese Vorgehensweise wird in der Rechtsprechung eindeutig akzeptiert (BVerwG 13.03.2008 – 9 VR 9.07). Sind von vertiefenden Untersuchungen „keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden“.

Allerdings verlangt das Artenschutzrecht Ermittlungen, deren Ergebnisse die zuständige Behörde „in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu prüfen. Hierfür benötigt sie jedenfalls Daten, denen sich in Bezug auf den ggf. betroffenen Bereich die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen.“ (a.a.O).

Bei den Begehungen des Geländes im Frühjahr und Sommer 2020 sowie im Hochsommer und Herbst 2021 wurden daher sowohl die dort vorhandene, wildlebende Tierwelt – soweit erkennbar – als auch potenzielle Lebensräume der zur bewertenden Arten erfasst. Im Bereich der Hochspannungsmasten wurden im Sommer 2021 Schlangenbretter ausgebracht, bei zwei Nachkontrollen waren dort keine Reptilien feststellbar, nicht einmal die als Ubiquisten verbreiteten Blindschleichen (*Anguis fragilis*) wurden vorgefunden. In den stehenden Kleingewässern östlich und südöstlich des Plangebiets war bereits Ende März 2020 Laich von Grasfröschen vorhanden. Da diese Gewässer aber im Jahresverlauf meist rasch ausgetrocknet sind, hat sich offensichtlich keine bedeutende Population der Amphibien entwickelt – zumindest wurden weder in 2020 noch in 2021 adulte Tiere festgestellt.

Die im Niederbergisch-Märkischen Hügelland weit verbreiteten Singvogelarten (insbesondere Meisen, Amseln, Kleiber, Rotkehlchen, Buchfinken, Goldammern, Zilpzalp, Elstern, Rabenkrähen sowie weitere Ubiquisten) wurden in üblicher Häufigkeit angetroffen. Bemerkenswert war die Sichtung zweier Mittelspechte nahrungssuchend in einer Espengruppe im Plangebiet (Feldgehölzstreifen nahe der Kleingärten auf Flurstück 80). Dort sowie am nördlichen Rand des Plangebiets und südöstlich auf Flurstück 175 wurden im August 2021 drei nest-tubes zum Nachweis von Haselmäusen ausgebracht, bei den Nachkontrollen im September und Oktober 2021 waren diese Nisthilfen jedoch nicht besetzt.

Bei einer Erfassung der Fledermausfauna Anfang Mai 2020 wurden insgesamt 35 Rufe der allgemein häufigen Zwergfledermaus aufgezeichnet, jedoch nur einmal im Bereich des lückigen Gehölzriegels entlang der Flurstücksgrenze der Flurstücke 143 und 148. Die häufigsten Nachweise von Fledermäusen wurden am Waldrand am nordwestlichen Rand des Plangebiets und entlang der Gehölzbestände beiderseits der Schülinghauser Straße am südöstlichen Rand des Plangebiets erbracht, dort wurden auch dreimal Rufe der Rauhauffledermaus und am äußersten östlichen Rand eines Großen Abendseglers nachgewiesen. Im Umfeld des Plangebiets wurde Mitte August 2021 erneut nach Fledermäusen gesucht, hier wurden nördlich des Gehölzbestands auf der Kuppenlage 200 m südöstlich des Plangebiets fünf Rufe der Zwergfledermaus sowie einmal das Signal einer Rauhauffledermaus aufgezeichnet. Weitere fünf Rufsignale der Zwergfledermaus wurden im Talraum des Bremker Baches nahe der Zufahrt zum Schnepferhof „Auf Lumbeck“ dokumentiert. Weitere Nachsuchen, z. B. entlang der Heiler Straße und im Umfeld des Maybrechtshofes nordwestlich des Plangebiets, blieben ohne Nachweis.

Im übrigen werden weitere Rückschlüsse auf gesetzlich geschützte Arten aus den im betrachteten Abschnitt vorhandenen topografischen und botanischen Strukturen gezogen.

Unabhängig von der im Plangebiet potenziell bzw. real vorkommenden Tierwelt werden die Bauarbeiten den üblicherweise umzusetzenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht weitgehend entsprechen. Sofern Rückschnitt- und Fällarbeiten an Gehölzen erforderlich werden, sind sie im gesetzlich festgelegten Fällzeitraum (z. B. von dem 01.10.2022 bis 28.02.2023 oder in denselben Zeitfenstern der folgenden Jahre) nach Rücksprache mit der UNB der Stadt Hagen durchzuführen. Bis auf einzelne Gehölze im zentralen Plangebiet und ggf. an dessen südöstlichen Rand bleiben alle Gehölzbestände rings um das Plangebiet erhalten. Schließlich werden auf den neu entstehenden Böschungen umfangreiche Eingrünungen mit Gehölzen auf etwa 1,85 ha vorgesehen.

3. Auflistung der planungsrelevanten Arten

Planungsrelevante Pflanzenarten kommen im Plangebiet nicht vor. Auch Arten der Roten Liste der Pflanzen in NRW wurden nicht identifiziert. Es handelt sich bei dem untersuchten Bereich um ausgedehnte Grünlandflächen zwischen einem Reitplatzgelände im Nordosten und der mäßig stark frequentierten Grundschötteler Straße (L 807) im Südwesten, die hier vom Stadtteil Haspe zur etwa 500 m nordwestlich gelegenen Anschlussstelle Volmarstein der A 1 Köln-Dortmund führt. Im Südosten grenzt das Plangebiet an die Schülinghausener Straße, die zu der östlich gelegenen Hofstelle Schülinghausen (Maybrechtshof) führt. Im Nordwesten grenzt das Plangebiet an einen Laubmischwald sowie einzelne Grundstücke mit Wohnbebauung, außerdem befindet sich eine knapp 800 m² umfassende Kleingartenanlage innerhalb des Plangebiets. Vielerorts reichen mit Laubgehölzen bewachsene Böschungen und Wegränder an das Plangebiet heran. Ausgehend von der Kleingartenanlage zieht sich eine Feldhecke in südöstlicher Richtung durch das Plangebiet, die vereinzelt auch größere Bäume enthält. Von diesen sind allerdings einige bereits abgestorben, so dass die Feldhecke nach Südosten hin größere Lücken aufweist. Vereinzelt ist dort noch liegendes Totholz erkennbar. Die zu erwartenden Veränderungen durch Erschließung und Überbauung werden sich nahezu ausschließlich auf die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen beschränken. Dennoch können die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen nur teilweise ortsnah angeordnet werden. Sie werden im Umweltbericht näher beschrieben.

Bis auf die Erfassung der Fledermausfauna, der Reptilien, der Haselmaus und im Zuge der Ermittlung der Biotoptypen beobachteten Vögel haben bisher noch keine detaillierten faunistischen Erhebungen im engeren, untersuchten Raum stattgefunden.

In den Gehölzbeständen am Rand des Plangebiets sowie der näheren und weiteren Umgebung sind überall baum- und heckenbrütende Vögel zu erwarten. Im Bereich der Grünlandflächen und –brachen sind zwar grundsätzlich auch bodenbrütende Vögel zu erwarten, bei den bisherigen Begehungen während der Brutzeit im Frühjahr 2020 und erneut im Mai 2021 wurden jedoch keine Bodenbrüter oder deren Gelege festgestellt. Für zahlreiche Arten bieten die örtlich gut

ausgeprägten Biotopstrukturen in dem südöstlich angrenzenden Talraum eines nur zeitweilig wasserführenden, namenlosen Gewässers und in den umgebenden Gehölzbeständen deutlich besser geeignete Lebensräume. Bis auf zwei Mittelspechte sowie die nahrungssuchenden Fledermäuse wurden hier jedoch keine weiteren Vorkommen planungsrelevanter Arten vorgefunden.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese und auch andere Arten die vorgefundenen Strukturen nicht zumindest zeitweise doch aufsuchen. Daher wird im folgenden das untersuchte Gebiet hinsichtlich möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten anhand der Artenlisten des 1. Quadranten des Messtischblatts 4610 (Quelle: aktuelle LANUV-Homepage, Infosystem „Geschützte Arten in NRW“) näher betrachtet. Die Auswertung bezieht sich über die zweifelsohne lückenhafte Datenbasis hinaus auf potenziell mögliche Vorkommen, die auf dem betrachteten Gelände und in angrenzenden Gehölzbeständen und sonstigen Flächen grundsätzlich vorhanden sein können. Die Auswertung erfolgt folgendermaßen:

Zunächst werden die 35 in der nachstehenden Liste aufgeführten Arten daraufhin geprüft, ob sie ihre Lebensräume ganz oder teilweise im Bereich des geplanten Bebauungsplans haben. Besonders wird hierbei berücksichtigt, ob die jeweilige Art in den hauptsächlich dort vorhandenen Biotoptypen ihren Verbreitungsschwerpunkt bzw. ihr Hauptvorkommen besitzt und sich dort auch ihre Reproduktionsstätten befinden oder ob sie allgemein bzw. lediglich potenziell dort vorkommt, z. B. die Fläche zur Nahrungssuche frequentiert. Alle Arten, auf welche dies zutrifft, können grundsätzlich von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein. Es wird weiterhin erläutert, ob diese Auswirkungen schwerwiegender Natur sind oder sogar für die jeweilige Art bestandsbedrohend sind (Worst-case-Betrachtung) oder ob die Auswirkungen vorübergehend bzw. unerheblich sind. Diese Betrachtungen können im vorliegenden Fall aufgrund der jeweils bekannten, artspezifischen Ansprüche und jahreszeitlichen Lebenszyklen ohne weitergehende tierökologische Untersuchungen erfolgen.

Die im untersuchten Raum potenziell und tatsächlich vorkommenden Arten werden hinsichtlich ihrer Lebensraumbedürfnisse genauer betrachtet mit dem Ziel, nächst den vertretbaren Eingriffsvermeidungen und –minimierungen auch – falls erforderlich – eine funktionale Kompensation unvermeidbarer Eingriffe für die betrachteten Arten zu gewährleisten und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betrachteten Arten zu vermeiden oder zu verhindern. Zu einer solchen Verschlechterung käme es, wenn Vorkommen einer seltenen Art oder bedeutende Vorkommen einer mittelhäufigen bis häufigen Art in Anspruch genommen würden bzw. sich deren Populationsgrößen deutlich verkleinerten.

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4610, Quadrant 1, Stand Mai 2022

Säugetiere

<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Vögel

<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G

<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab - 2000 vorhanden	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U.
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U

<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

Erhaltungszustand der Arten in NRW: G – günstig, U – ungünstig/unzureichend, S – ungünstig/schlecht

4. Einschätzung der planungsrelevanten Arten

Das untersuchte Gelände umfasst etwa 6,5 ha an der westlichen Grenze des Stadtgebiets von Hagen in der Gemarkung Westerbauer. Es grenzt an die Gemarkung Grundschtötel der Stadt Wetter an. Die ausgedehnten, intensiv genutzten Grünlandflächen sind häufig von Gehölzbeständen und –streifen unterschiedlichen Größe umrahmt, teilweise grenzen ausgedehnte Gärten von Wohnbebauung und im Südwesten die Grundschtöteler Straße an. Gehölzbewachsene Streifen oder Hochstaudenflächen sind dort nur in untergeordnetem Maße vorhanden. Das geplante Gewerbegebiet wird vor allem die landwirtschaftlich genutzten Flächen beanspruchen, außerdem sind zur Herstellung eines Planums umfangreiche Veränderungen des mäßig stark nach Süden geneigten Geländes erforderlich.

Aufgrund der bestehenden Nutzung in einer bis auf die lückige Feldhecke offenen Feldflur, des angrenzenden Verkehrswegs sowie der westlich und nördlich gelegenen Misch- und Wohnbebauung an der Grundschtöteler Straße und der Heiler Straße haben sich hier nur in untergeordnetem Maße Vernetzungsstrukturen entwickelt. Lediglich in der südöstlich angrenzenden Talmulde auf den Flurstücken 175, 176 und 177 haben sich auf einer seit längerem brachliegenden Fläche vielfältige Gehölz- und Hochstaudenbestände entwickelt, darüber hinaus befindet sich dort ein kleiner Tümpel mit Röhrichtbewuchs, in welchem bereits Ende März 2020 Laich von Grasfröschen erkennbar war, wie auch in einem weiteren Tümpel weiter östlich auf Flurstück 120. Diese Bereiche werden von dem Vorhaben jedoch nicht berührt, sondern nur strukturärmere Bereiche (intensiv genutzte Grünlandflächen mit vereinzeltem Gehölzbewuchs). Daher finden planungsrelevante Tierarten und auch die übrige Tierwelt im engeren Plangebiet nur bedingt geeignete Lebensräume vor. Die vom Vorhaben beanspruchten Flächen werden von den meisten Tieren allenfalls gelegentlich zur Nahrungsaufnahme bzw. zu Jagdzwecken aufgesucht. Von der Realisierung der geplanten, gewerblichen Bebauung wären daher in erster Linie in den dort befindlichen Gehölzen oder in unmittelbarer Nachbarschaft brütende Tiere betroffen. Die Lebensbedingungen für alle hier vorkommende Tierarten sind als mäßig bis ungünstig zu beurteilen.

Die folgenden zwölf planungsrelevanten Arten im Bereich des MTB 4610 (1. Quadrant) sind im untersuchten Gelände nicht zu erwarten, da hier keine geeigneten Lebensraumstrukturen für diese Arten vorhanden sind oder überdurchschnittlich starke Störungen durch die vorhandene Nutzung auftreten:

Alcedo atthis	Eisvogel
Anas penelope	Pfeifente
Anas strepera	Schnatterente

Aythya farina	Tafelente
Bucephala clangula	Schellente
Dryocopus martius	Schwarzspecht
Mergellus albellus	Zwergsäger
Mergellus merganser	Gänsesäger
Riparia riparia	Uferschwalbe
Scolopax rusticola	Waldschnepfe
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher
Tringa ochropus	Waldwasserläufer

Nach Ausschluss der vorstehenden Arten, welche überwiegend in solchen Strukturen leben, die auf den untersuchten Flächen nicht vorkommen, verbleiben erwartungsgemäß einige Fledermausarten, Tag- und Nachtgreifvögel sowie einige weitere Vogelarten. Um die möglichen Auswirkungen auf diese verbleibenden Arten aufzuzeigen, werden deren Lebensansprüche in den folgenden Ausführungen näher betrachtet.

Potenziell betroffene Arten

Die folgenden planungsrelevanten Arten **können** durch die jeweils artbezogen beschriebenen Auswirkungen **betroffen werden**. Je nach Art, Dauer und Schwere der Auswirkungen werden Festlegungen entwickelt, um solche Auswirkungen entweder ganz zu vermeiden oder es werden zeitlich und räumlich versetzt Maßnahmen ergriffen, um nachteilige Auswirkungen so stark verringern, dass sie allenfalls unerheblicher Natur sein werden. Dies bedeutet insbesondere eine Vermeidung von Veränderungen bzw. Störungen der Wochenstuben, Überwinterungsquartiere und Brutstätten zumindest während des Aufenthalts der Tiere darin. Der Wegfall von Gehölzstrukturen, z. B. verbliebene Teile des Feldgehölzes inmitten des Plangebiets und im Bereich der Kleingärten sowie einige Gehölzstreifen entlang der Schülinghauser Straße, lässt zwar für einige Jahre dort keine Bruttätigkeit z. B. von Heckenbrütern zu. Diese Tiere können aber vorübergehend in zahlreiche, vergleichbare Strukturen in näherer und weiterer Umgebung ausweichen und die neu profilierten Böschungen im Plangebiet nach der erfolgten Wiederbegrünung (Anpflanzung von Gehölzen auf rund 1,85 ha) erneut besiedeln. Sofern Gehölze entfernt werden müssen, wird dies in der vegetationsfreien Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar erfolgen. Dieser Sachverhalt sowie vorübergehende oder dauerhafte Einschränkungen eines Teils der eventuell betroffenen Jagd- und Nahrungshabitate sind nach Auslegung der „Gemeinsamen Handlungsempfehlung“ vom 22.12.2010 in der Regel unerhebliche Auswirkungen, die der Zulässigkeit des Vorhabens nicht entgegenstehen.

Bei der jeweiligen Einschätzung ist es unerheblich, ob die genannte Art dort aktuelle Vorkommen aufweist oder nicht (Worst-Case-Betrachtung). Die skizzierten Maßnahmen sind gleichermaßen für tatsächlich vorhandene wie auch für nicht nachgewiesene, jedoch potentiell vorkommende Arten geeignet. Sie sind so ausgelegt, dass sich die strukturellen Lebensbedingungen besonders für potenziell betroffene Arten nicht verschlechtern, sondern im Laufe der Zeit sogar verbessert werden sollen (z. B. unterschiedlich strukturierte, artenreiche Gehölzbestände durch Anpflanzungen auf zur Zeit gehölzfreien Grünlandflächen).

In der Artenliste des MTB 4610 (1. Quadrant) sind zwei Fledermausarten aufgeführt, die bei der Erfassung der Fledermausfauna am 09. Mai 2020 ab 21.00 Uhr allerdings nicht festgestellt werden konnten; darüber hinaus wurden aber drei weitere Arten nachgewiesen, auf die in der folgenden Art-für-Art-Betrachtung ebenfalls eingegangen wird. Entsprechendes gilt für die angetroffenen Mittelspechte, die ebenfalls nicht in der o. a. Artenliste aufgeführt sind, im Plangebiet jedoch nachgewiesen wurden.

Eptesicus serotinus

Breitflügelfledermaus

Die Überwinterungsquartiere der Breitflügelfledermaus befinden sich in Spaltenverstecken an oder in Gebäuden, Bäumen, Felsen, Höhlen und Stollen. Einzelne solcher Strukturen in höhlenreichen Bäumen waren bis vor einigen Jahren im Plangebiet vorhanden, sind jetzt aber nur noch rudimentär im liegenden Totholz des lückigen Feldgehölzstreifens erkennbar und als Quartiere für Fledermäuse nicht mehr geeignet. Weitere Überwinterungsquartiere werden nicht betroffen. Die Wochenstuben befinden sich durchweg in Hohlräumen und Spaltenverstecken an und in Gebäuden, sie werden ebenfalls nicht betroffen. Als Jagdhabitat dienen vor allem Grünlandflächen in einer offenen und halboffenen Landschaft mit streifenförmigen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Das Plangebiet ist demzufolge als Jagdhabitat für diese Art gut geeignet, es wurden jedoch keine Breitflügelfledermäuse festgestellt. Da mit der Umsetzung des Vorhabens und den geplanten Anpflanzungen wieder umfangreiche Gehölzränder und saumartige Strukturen entstehen werden, die als Jagdhabitat geeignet sind, können etwaige Vorkommen der Art hier künftig wieder auf Nahrungssuche gehen. Daher werden im untersuchten Raum **keine** nachteiligen Auswirkungen auf Breitflügelfledermäuse auftreten.

Myotis daubentonii

Wasserfledermaus

Die Sommerquartiere (Baumhöhlen und Spalten) werden von dem Vorhaben nicht berührt. Einzelne Gehölze in den Gehölzen auf den südöstlich des Plangebiets gelegenen Flurstücken 175, 176 und 177 weisen für die Art geeignete Strukturen auf, bleiben aber erhalten. Das Gewässer einschließlich des Teiches auf Flurstück 120 als potenzielles Jagdhabitat bleibt ebenfalls erhalten. Das Stillgewässer im Plangebiet (verfallene, von Hochstauden und Gehölzen überwachsene Tränkestelle für Vieh) stellt sowohl aufgrund dieses Zustands als auch seines geringen Umfangs von knapp 20 m² kein geeignetes Habitat für Wasserfledermäuse dar. Auch potenzielle Überwinterungsquartiere der Wasserfledermaus (Höhlen und Stollen, evtl. Verrohrungen kleiner Gewässer) werden nicht betroffen. Die Jagdhabitats der Art befinden sich weniger im eigentlichen Baufeld des Bebauungsplanes, sondern eher in dem tiefgelegenen Talraum des Bremicker Bachs südwestlich und südlich des Plangebiets. Die Bedingungen für die Nahrungssuche dieser Art werden aber weder bauzeitlich beeinflusst noch dauerhaft verändert. Eine etwaige Population wird **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Nyctalus noctula

Großer Abendsegler

Diese Art lebt in Wäldern und Parklandschaften mit Baumhöhlen und jagt über Freiflächen, oft in größeren Höhen. Die Wochenstuben befinden sich in Hohlräumen von Bäumen, unter abstehender Borke und in Nistkästen, seltener in Gebäuden. Einzelne solcher Strukturen in höhlenreichen Bäumen waren bis vor einigen Jahren im Plangebiet vorhanden, sind jetzt aber nur noch rudimentär im liegenden Totholz des lückigen Feldgehölzstreifens erkennbar und als Quartiere für Fledermäuse nicht mehr geeignet. Während der Erfassung der Fledermausfauna am 09.05.2020 wurde am äußersten östlichen Rand des Plangebiets im Bereich der hochstämmigen Eichen und einer Hainbuche südöstlich der Schülinghauser Straße ein einzelner Großer Abendsegler geortet, der hier offensichtlich auf Nahrungssuche unterwegs war. Da diese Strukturen wie auch weitere Gehölze südöstlich der Schülinghauser Straße und der Bewuchs auf den Böschungen des nördlich angrenzenden Reitplatzes erhalten bleiben und mangels geeigneter Strukturen keine Wochenstuben der Tiere vorhanden sind, werden Große Abendsegler **nicht nachteilig** von dem Vorhaben betroffen.

Pipistrellus nathusii

Rauhautfledermaus

Die Überwinterungsquartiere (vorwiegend Hohlräume in Bäumen sowie Fels- und Gebäudespalten) der fernwandernden Rauhautfledermaus befinden sich i. d. R. außerhalb von NRW und werden daher von dem Vorhaben nicht berührt. Auch die Wochenstuben dieser Art sind in NRW kaum anzutreffen; sie befinden sich in Hohlräumen von Bäumen, unter abstehender Borke und in Nistkästen, seltener in Gebäuden. Einzelne solcher Strukturen in höhlenreichen Bäumen

waren bis vor einigen Jahren im Plangebiet vorhanden, sind jetzt aber nur noch rudimentär im liegenden Totholz des lückigen Feldgehölzstreifens erkennbar und als Quartiere für Fledermäuse nicht mehr geeignet. Während der Erfassung der Fledermausfauna am 09.05.2020 wurden am äußersten östlichen Rand des Plangebiets im Bereich der hochstämmigen Eichen und einer Hainbuche südöstlich der Schülinghauser Straße zwei Rauhautfledermäuse geortet, außerdem wurde ein entsprechendes Rufsignal am nordwestlichen Waldrand unweit der Kleingärten festgestellt. Am 15.08.2021 wurde eine Rauhautfledermaus am Rand eines umfangreichen Feldgehölzes mit höhlenreichem Totholz auf Flurstück 294 (Kuppenlage ca. 200 m südöstlich des Plangebiets) erfasst. Die Tiere waren hier mit Zwergfledermäusen vergesellschaftet und suchten nach Nahrung. Bis auf die jüngeren und mittelalten Gehölze im Bereich der Kleingärten und in dem südöstlich angrenzenden Gehölzstreifen bleiben diese Strukturen erhalten, außerdem werden keine Wochenstuben der Tiere betroffen. Die Jagdhabitats der Rauhautfledermaus liegen an insektenreichen Waldrändern, besonders aber in feuchten bis nassen Lagen in der Nähe von Gewässern. Solche Strukturen sind südöstlich der Schülinghauser Straße teilweise vorhanden und bleiben dort vorhanden bzw. werden im Zuge der Bepflanzung neu entstehender Böschungflächen am Rand des Plangebiets neu geschaffen. Die hier nachgewiesene Population wird daher **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Pipistrellus pipistrellus

Zwergfledermaus

Die im Niederbergisch-Märkischen Hügelland sehr häufige Zwergfledermaus hat sowohl ihre Überwinterungsquartiere als auch ihre Wochenstuben in Gebäudehohlräumen. Diese Orte werden von dem Vorhaben nicht betroffen. Als Jagdhabitat sind die Gehölzränder, Hecken und Gebüsche im gesamten untersuchten Gebiet gut geeignet. Bis auf die jüngeren und mittelalten Gehölze im Bereich der Kleingärten und in dem südöstlich angrenzenden Gehölzstreifen bleiben diese Strukturen jedoch komplett erhalten. Insgesamt wurden im Plangebiet sowie in dessen unmittelbarem Umfeld am 09.05.2020 35 Rufsignale von Zwergfledermäusen festgestellt mit einem eindeutigen Schwerpunkt im Zuge der Schülinghauser Straße entlang der dort befindlichen Gehölze. Sieben Rufe wurden am nordwestlichen Waldrand im Umfeld der Kleingärten aufgenommen, aber trotz längerer Suche nur ein einziges Tier im Bereich des lückigen Laubgehölzstreifens, der quer durch das Plangebiet verläuft. Aus diesem Sachverhalt lässt sich schließen, dass weitaus die meisten der für Zwergfledermäuse wichtigen Orientierungsstrukturen in deren Jagdhabitats erhalten bleiben. Die wenigen zu entfernenden Gehölzstreifen werden nach Herstellung der Böschungen des neu profilierten Plangebiets bereits kurz- bis mittelfristig in ähnlicher Struktur wiederhergestellt. Am 15.08.2021 wurden am Rand eines umfangreichen Feldgehölzes mit höhlenreichem Totholz auf Flurstück 294 (Kuppenlage ca. 200 m südöstlich des Plangebiets) sowie im Talraum des Bremker Bachs je fünf Rufsignale von Zwergfledermäusen erfasst. Auch diese Strukturen bleiben unverändert erhalten. Eine etwaige Population der Zwergfledermaus wird daher **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Accipiter gentilis

Habicht

Habichte nisten in Wäldern mit altem Baumbestand (Nadelgehölze und Rotbuchen). Diese Strukturen sind erst im weiteren Umfeld des untersuchten Gebietes verbreitet vorhanden, in unmittelbarer Nähe des untersuchten Plangebietes ist jedoch kein Horst von Habichten bekannt. Das Jagdhabitat eines Habichtpaares umfasst 400 bis 1000 ha. Die geplante gewerbliche Bebauung wird die Jagdmöglichkeiten eines im westlichen Stadtgebiet von Hagen jagenden Habichtpaares **nicht** in entscheidendem Umfang stören oder verändern.

Accipiter nisus

Sperber

Sperber nisten bevorzugt in dichten Nadelwaldbeständen, die erst in weiterer Entfernung von dem untersuchten Gebiet vorhanden sind. In unmittelbarer Nähe des untersuchten Plangebietes ist jedoch kein Horst von Sperbern bekannt. Das Jagdhabitat eines Sperberpaares umfasst 400 bis 700 ha. Die geplante gewerbliche Bebauung wird die Jagdmöglichkeiten eines im westlichen

Stadtgebiet von Hagen jagenden Sperberpaares **nicht** in entscheidendem Umfang stören oder verändern.

Asio otus

Waldohreule

Waldohreulen nisten bevorzugt in Nestern z. B. von Krähen und Mäusebussarden und jagen in halboffenen Landschaften mit Feldgehölzen, aber auch an strukturreichen Siedlungsrandern. Solche Strukturen sind im Bereich des untersuchten Gebiets verbreitet vorhanden, so dass Vorkommen von Waldohreulen hier nicht ausgeschlossen werden können. Potenzielle Niststätten sind in unmittelbarer Nähe des Plangebiets jedoch nicht bekannt. Allerdings wird es nicht zu erheblichen Störungen jagender Tiere kommen, da während deren üblicherweise nächtlicher Beutesuche weder Bautätigkeit stattfindet noch in nächtlicher Zeit bedeutende Störungen nach erfolgter Bebauung von dem neuen Gewerbegebiet ausgehen werden. Insgesamt wird sichergestellt, dass diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden wird.

Athene noctua

Steinkauz

Steinkäuze nutzen als Niststätten Baumhöhlen in Kopfweiden und alten Obstbäumen, suchen aber auch Nischen in Häusern und Viehställen sowie Nistkästen auf. Für diese Nachtgreifvögel geeignete Strukturen sind weder im Plangebiet noch in dessen unmittelbarer Umgebung vorhanden. Zwar sind die Grünlandflächen ein potenzielles Nahrungshabitat für Steinkäuze, es verbleiben nach der Umsetzung der geplanten gewerblichen Nutzung aber zahlreiche, mindestens ebenso gut geeignete Flächen in nordöstlicher und östlicher Richtung. Daher ist **nicht** davon auszugehen, dass das Vorhaben hier möglicherweise lebende Steinkäuze erhebliche nachteilige Auswirkungen haben wird oder die Art in ihrem Bestand dauerhaft gefährdet wird.

Bubo bubo

Uhu

Uhus besiedeln reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Als Nistplätze nutzen sie störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daher ist im betrachteten Plangebiet nicht mit brütenden Uhus zu rechnen. Die Jagdgebiete sind bis zu 40 km² groß und können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen, so dass im Plangebiet durchaus gelegentlich nahrungssuchende Uhus vorkommen können. Allerdings wird es nicht zu erheblichen Störungen jagender Tiere kommen, da während deren üblicherweise nächtlicher Beutesuche weder Bautätigkeit stattfindet noch in nächtlicher Zeit bedeutende Störungen nach erfolgter Bebauung von dem neuen Gewerbegebiet ausgehen werden. Im näheren und weiteren Umfeld werden umfangreiche Flächen erhalten bleiben, die von Uhus weiterhin als Jagdhabitat genutzt werden können. Diese Art wird somit **nicht** in erheblichem Maße gestört werden.

Buteo buteo

Mäusebussard

Mäusebussarde nisten in Randbereichen von Wäldern sowie auf Einzelbäumen und Gehölzgruppen auf großen Bäumen in 10 bis 20 m Höhe. Solche Strukturen sind im untersuchten Gebiet verbreitet vorhanden; dort ist jedoch kein Horst von Mäusebussarden bekannt. Zur Jagd werden Offenlandbereiche in weiterer Umgebung eines Horstes aufgesucht. Das Jagdhabitat eines Bussardpaares umfasst mindestens 150 ha. Am 15.08.2021 wurde ein jagender Bussard über dem Grünland des Reithofs Schnepfer rund 400 m südlich des Plangebiets gesichtet. Die geplante Bebauung wird die Jagdmöglichkeiten eines im westlichen Stadtgebiet von Hagen jagenden Bussardpaares voraussichtlich **nicht** in entscheidendem Umfang stören oder verändern.

Carduelis cannabina

Bluthänfling

Bluthänflinge besiedeln vor allem Tieflandflächen, dringen gelegentlich aber auch in Talregionen des Berglands vor. Die Vögel bevorzugen Busch- und Heckenlandschaften, wie sie auch im

untersuchten Gebiet örtlich vorhanden sind. Da sie Nadelgehölze als Niststätten bevorzugen, sind im Plangebiet keine brütenden Bluthänflinge zu erwarten. Als Nahrungshabitat sind sowohl das Plangebiet als auch die angrenzenden Hanglagen mit einem Wechsel aus Gehölzstreifen und -gruppen, Grünland und Hochstaudensäumen grundsätzlich geeignet. Es wurden bei den bisherigen Begehungen jedoch keine Bluthänflinge gesichtet. Daher ist **nicht** damit zu rechnen, dass Bluthänflinge erheblich von dem Vorhaben betroffen sein werden.

Cuculus canorus

Kuckuck

Der Kuckuck zählt erst seit kurzem zu den planungsrelevanten Vogelarten in Nordrhein-Westfalen. Er könnte dann betroffen sein, wenn er sein Ei in ein Nest eines an sich nicht planungsrelevanten Wirtsvogels legte, welches sich in den Gehölzen des untersuchten Raumes befände. Grundsätzlich sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze potenzielle Wirtsvögel des Kuckucks. Einige dieser Arten sind im untersuchten Bereich nicht auszuschließen. In den zu entfernenden Gehölzstreifen und –gruppen im Plangebiet sind bisher keine Nester vorgefunden worden. Um entsprechende Risiken auszuschließen, werden im Vorfeld der Umsetzung des Vorhabens Fällungen und Rückschnitte lediglich im vegetationsfreien Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar des jeweiligen Jahres und damit vor Beginn der Brutperiode erfolgen. Die Gehölze außerhalb des Plangebiets bleiben erhalten, außerdem werden die neu entstehenden Böschungen wieder bepflanzt. Unter diesen Voraussetzungen wird das Vorhaben **keine nachteiligen** Auswirkungen auf den Kuckuck haben.

Delichion urbica

Mehlschwalbe

Die Brutplätze der Mehlschwalbe befinden sich an Gebäuden und somit in Ortslagen, in deren Nähe sie auch ihre Nahrungshabitate haben. Im untersuchten Gebiet sind keine Brutplätze von Mehlschwalben bekannt. Daher ist davon auszugehen, dass das Vorhaben **keine** erheblichen negativen Auswirkungen auf die Mehlschwalbe haben wird.

Dendrocopos medius

Mittelspecht

Für den Mittelspecht fehlen in den meisten Laubbäumen des untersuchten Bereichs Höhlen in aufstehenden Bäumen, da nur wenige dieser Gehölze die notwendige Stammdicke erreicht haben und dann meist noch vital sind. Allerdings dienen sowohl vereinzelt, abgestorbene Bäume und auch teilweise vitale Bäume mit beginnender Totholzbildung sowie Weichholzarten als Nahrungshabitat, wie im Oktober 2021 mit der Sichtung zweier Mittelspechte etwa 50 m südöstlich der Kleingärten im Plangebiet auf einer Espe belegt werden konnte. Da bei anschließender Nachsuche in den Gehölzen keine Höhlen festgestellt werden konnten, liegt das Bruthabitat der hier lebenden Vögel sehr wahrscheinlich außerhalb des untersuchten Geländes entweder in dem nördlich angrenzenden, rund 1,2 ha umfassenden Laubgehölz mit älteren, hochstämmigen Buchen und Eichen (Gemarkung Grundschoßtel, Flur 3, Flurstücke 95, 487, 488, 489 und 490) oder in dem rund 300 m südöstlich der Sichtungsstelle gelegenen Flurstück 294 (Kuppenlage mit einem rund 0,7 ha umfassenden Buchenaltholz mit höhlenreichen Totholzbeständen, dort auch Buntspechte vorhanden). Die wesentlichen Störungen während der vorgesehenen Bauzeit finden ohnehin außerhalb der Brutzeit des Mittelspechtes statt, außerdem werden offensichtlich lediglich kleine Teile des Nahrungshabitats beansprucht. Daher wird das Vorhaben voraussichtlich **keine** Auswirkungen auf diese Spechtart haben.

Dryobates minor

Kleinspecht

Der Kleinspecht lebt in parkartigen oder lichten Laub- und Mischwäldern, durchaus auch an Siedlungsrändern. Sowohl die Gehölzstrukturen im Plangebiet als auch in unmittelbar angrenzenden Flächen, auf welchen örtlich eine beginnende Totholzbildung festzustellen ist, sind für alle Spechtarten grundsätzlich gut als Lebensraum geeignet. Bis auf wenige Gehölzstreifen im Plangebiet bleiben für Kleinspechte geeignete Strukturen allerdings durchweg erhalten. Daher ist

davon auszugehen, dass das Vorhaben **keine** nachteiligen Auswirkungen auf den Kleinspecht haben.

Falco subbuteo

Baumfalke

Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Solche Strukturen sind im gesamten Plangebiet nicht vorhanden, lediglich tendenziell feuchtere Flächen am südöstlichen Rand ähneln kleinräumig den aufgeführten Lebensräumen. Insbesondere fehlen alte Krähennester, die von der Art häufig zum Brutgeschäft genutzt werden. Allerdings stellt das halboffene Gelände des Plangebiets durchaus ein potenzielle Jagdhabitat des Baumfalken dar, von welchem bei der geplanten Bebauung etwa 6 ha verloren gehen. Sowohl in näherer als auch in weiterer Umgebung sind jedoch sehr umfangreiche, gleichfalls für die Beutejagd geeignete Flächen vorhanden. Daher ist **nicht** davon auszugehen, dass diese Art in erheblichem Maße gestört werden wird.

Falco tinnunculus

Turmfalke

Turmfalken besiedeln Felsnischen und Halbhöhlen an Felsen, häufig aber auch an Gebäuden und Ruinen. Für diese Greifvögel geeignete Strukturen sind im gesamten Plangebiet nicht vorhanden. Allerdings stellt das halboffene Gelände des Plangebiets durchaus ein potenzielles Jagdhabitat des Turmfalken dar, von welchem bei der geplanten Bebauung etwa 6 ha verloren gehen. Sowohl in näherer als auch in weiterer Umgebung sind jedoch sehr umfangreiche, gleichfalls für die Beutejagd geeignete Flächen vorhanden. Je nach Gestaltung des geplanten Hochregallagers kann sich der Dachbereich dieses Gebäudes sogar als neues Bruthabitat für Turmfalken eignen. Insgesamt gesehen ist **nicht** davon auszugehen, dass diese Art in erheblichem Maße gestört werden wird.

Hirundo rustica

Rauchschalbe

Die Brutplätze der Rauchschalbe befinden sich in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Ställe, Scheunen und Hofgebäude) und somit in Ortslagen, in deren Nähe sie auch ihre Nahrungshabitate haben. Im untersuchten Gebiet sind keine Brutplätze von Rauchschalben bekannt, auch bei den wiederholten Begehungen im weiteren Umfeld des Plangebiets, besonders auf den Reithöfen Schnepfer und Maybrechtshof, wurden keine Schwalben festgestellt. Daher ist davon auszugehen, dass das Vorhaben **keine** erheblichen negativen Auswirkungen auf die Rauchschalbe haben wird.

Locustella naevia

Feldschwirl

Feldschwirle brüten in gebüschreichen, feuchten Grünlandflächen und –brachen, auf Waldlichtungen, in Verlandungszonen von Gewässern sowie auf Heideflächen, gelegentlich auch in Getreidefeldern. Im untersuchten Gebiet sind solche Strukturen zwar örtlich vorhanden, die am ehesten für Feldschwirle geeigneten Strukturen befinden sich jedoch außerhalb des Plangebiets südöstlich der Schülinghauser Straße auf locker mit Gehölzen bewachsenen Brachflächen (Flurstücke 175, 176 und 177). Bei den Begehungen im Frühjahr und Sommer 2020 wurde auch dieser Bereich untersucht, es wurden jedoch weder Hinweise auf Niststandorte noch die Tiere selbst vorgefunden. Da diese Bodenbrüter jährlich ihre Brutstandorte wechseln, sind sie eher in entfernt gelegenen, eher extensiv genutzten Offenlandflächen zu erwarten. Unter diesen Voraussetzungen ist davon auszugehen, dass diese Art im untersuchten Gebiet **nicht** erheblich von dem Vorhaben betroffen wird.

Milvus milvus

Rotmilan

Rotmilane nisten in Randbereichen von Wäldern sowie auf Einzelbäumen und Gehölzgruppen. Gehölzstrukturen in für diese Art geeigneter Größe sind im Umfeld der untersuchten Fläche zwar vereinzelt vorhanden, dort sind jedoch keine Horste des Rotmilans festgestellt worden. Die Lage

nahe an Verkehrswegen und Bebauung führt wiederholt zu Beunruhigungen, die eine Brut im Bereich des Plangebiets und in dessen unmittelbarem Umfeld weitgehend ausschließen. Zur Jagd werden Offenlandbereiche mit einem Wechsel von Grünland und Äckern in weiterer Umgebung eines Horstes aufgesucht, wie sie auch im Plangebiet verbreitet vorhanden sind. Das Jagdhabitat eines Rotmilanpaares umfasst mindestens 1500 ha. Am 15.08.2021 wurde ein jagender Rotmilan über dem Grünland rings um das etwa 200 m südöstlich des Plangebiets gelegenen Flurstück 294 (Kuppenlage mit einem rund 0,7 ha umfassenden Buchenaltholz) gesichtet. Bei einer Nachsuche in dieser isoliert gelegenen Waldinsel wurden allerdings keine Hinweise auf einen Horst dieser Greifvögel festgestellt. Die Überbauung von rund 6 ha wird daher nicht zu einer existenzbedrohenden Einschränkung von im westlichen Stadtgebiet von Hagen vorhandenen Brutpaaren führen. Diese Art wird **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Passer montanus

Feldsperling

Feldsperlinge brüten bevorzugt in Gehölzen und Gärten mit Obstbäumen in der Nähe von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Siedlungen. Sie legen ihre Nester häufig in Baumhöhlen, Mauernischen, Felsspalten oder zwischen Kletterpflanzen an Mauern an. Zur Nahrungssuche von Feldsperlingen sind sowohl das Plangebiet selbst als auch dessen Umgebung mit offenen bis halboffenen Flächen gut geeignet. Im untersuchten Gebiet sind für Nisttätigkeit von Feldsperlingen geeignete Strukturen vereinzelt vorhanden. Um entsprechende Risiken auszuschließen, werden im Vorfeld der Umsetzung des Vorhabens Fällungen und Rückschnitte lediglich im vegetationsfreien Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar des jeweiligen Jahres und damit vor Beginn der Brutperiode erfolgen. Die Gehölze außerhalb des Plangebiets bleiben erhalten, außerdem werden die neu entstehenden Böschungen wieder bepflanzt. Diese geplanten Gehölzstreifen werden sich im Laufe der Zeit zu zusätzlichen, für Feldsperlinge gut geeigneten Lebensräumen entwickeln. Die angrenzenden Strukturen werden den Tieren weiterhin zu deren Nahrungssuche zur Verfügung stehen. Daher wird diese Art **nicht** erheblich von dem Vorhaben betroffen.

Phoenicurus phoenicurus

Gartenrotschwanz

Im betrachteten Gebiet sind nur vereinzelt Strukturen vorhanden, die für Gartenrotschwänze als Bruthabitate geeignet sind. Die Tiere bevorzugen reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie Feldgehölze, Alleen, Auengehölze und lichte, alte Mischwälder. Als Nahrungshabitat ist das engere untersuchte Gelände nur bedingt geeignet, die Tiere wären eher in den weitläufigen Gärten der Wohn- und Mischbebauung nordwestlich des Plangebiets zu erwarten. Allerdings sind auch in der lückigen Feldgehölzreihe im Plangebiet einzelne für Gartenrotschwänze geeignete Bruthabitate vorhanden. Um entsprechende Risiken auszuschließen, werden im Vorfeld der Umsetzung des Vorhabens Fällungen und Rückschnitte lediglich im vegetationsfreien Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar des jeweiligen Jahres und damit vor Beginn der Brutperiode erfolgen. Die Gehölze außerhalb des Plangebiets bleiben erhalten, außerdem werden die neu entstehenden Böschungen wieder bepflanzt. Unter diesen Voraussetzungen ist davon auszugehen, dass diese Art **nicht** nachteilig von dem Vorhaben betroffen wird.

Serinus serinus

Girlitz

Der Girlitz besiedelt in Mitteleuropa als Kulturfolger kleinräumig und abwechslungsreich bewirtschaftete Siedlungsräume. Dort bieten Bäume und Büsche, die von Krautflächen umgeben sind, Versteckmöglichkeiten, hohe Singwarten und eine ausreichende Nahrungsgrundlage. Er weist die größten Siedlungsdichten in städtischen Vororten, aber auch in mehr ländlich geprägten Siedlungen mit Gärten, Parks, Friedhöfen und Obstgärten auf, solange diese nicht überwiegend aus Niedrigstammkulturen bestehen. Daher ist er im Plangebiet durchaus zu erwarten, wurde dort jedoch weder bei den Begehungen gesichtet noch sein charakteristischer Ruf gehört.

Das geplante Vorhaben wird in der lückigen Feldgehölzreihe auch solche Strukturen beanspruchen, die für Girlitze als Brut- oder Nahrungshabitat von Bedeutung sind. Sofern Gehölze entfernt werden müssen, erfolgt dies in der vegetationsfreien Zeit zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar, außerdem verbleiben im Umfeld des Plangebiets die beschriebenen Strukturen. Mit einer Bepflanzung der neu entstehenden Böschungen werden im Laufe der Zeit zusätzliche, für Girlitze gut geeignete Lebensräume entwickelt. Langfristig kann diese Art auf großen Teilen des untersuchten Bereichs wieder nahezu ungestört brüten. Unter diesen Voraussetzungen ist davon auszugehen, dass Girlitze **nicht** von dem Vorhaben negativ betroffen werden.

Strix aluco

Waldkauz

Waldkäuse nisten bevorzugt in lichten Mischwäldern in Baumhöhlen, nutzen aber auch Höhlen in älteren Obstbaumbeständen und sogar Dachböden der Bebauung. Einzelne solcher Strukturen in höhlenreichen Bäumen waren bis vor einigen Jahren im Plangebiet vorhanden, sind jetzt aber nur noch rudimentär im liegenden Totholz des lückigen Feldgehölzstreifens erkennbar und als Quartiere für Nachtgreifvögel nicht mehr geeignet. Aufstehende Totholzstrukturen sind im Plangebiet sowie in den unmittelbar ringsum angrenzenden Gehölzen nur in dünneren Bäumen ansatzweise erkennbar, so dass sich hier keine für Waldkäuse geeignete Fortpflanzungsstätten befinden. Anders verhält es sich mit der Gehölzinsel 200 m südöstlich des Plangebiets (Kuppenlage mit einem rund 0,7 ha umfassenden Buchenaltholz mit Stammdurchmessern von 0,8 bis 1,2 m und höhlenreichem Altholz), die diesen Nachtgreifvögeln sehr gute Bruthabitate bietet.

Der Lebensraum des Waldkauzes ist eine reich strukturierte Kulturlandschaft mit Wechsel von Wäldern, Gehölzstreifen und offenen Agrarflächen, wie sie im gesamten untersuchten Gebiet verbreitet vorkommt. Das Revier eines Brutpaares umfasst ca. 25 bis 80 ha. Auch wenn im Plangebiet und dessen unmittelbarem Umfeld keine ggf. für Waldkäuse geeigneten Baumhöhlen erkennbar sind, bedeutet das nicht, dass diese Art hier fehlt. Es werden potenzielle Jagdhabitate von Waldkäuzen von der geplanten gewerblichen Bebauung berührt. Allerdings wird es nicht zu erheblichen Störungen jagender Tiere kommen, da während deren üblicherweise nächtlicher Beutesuche keine Bautätigkeit stattfindet. Allenfalls werden zeitweilige Störungen von einem späteren Nachtschichtbetrieb des neuen Logistikzentrums ausgehen, die jedoch kein erhebliches Ausmaß erreichen. Außerdem werden hinreichend Ausweichhabitate zum Nahrungserwerb der Tiere im Umfeld des Plangebiets verbleiben. Insgesamt wird sichergestellt, dass diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden wird.

Sturnus vulgaris

Star

In Europa ist der Star flächendeckend weit verbreitet, er fehlt nur im Inneren großer geschlossener Waldgebiete, in völlig ausgeräumten Agrarlandschaften sowie in Höhenlagen ab etwa 1500 Meter. Auch städtische Lebensräume werden bis in die Zentren besiedelt. Höchste Dichten werden in Bereichen mit höhlenreichen Baumgruppen und benachbartem Grünland zur Nahrungssuche erreicht. Im untersuchten Gebiet sind solche Strukturen nach dem Wegfall einzelner höhlenreicher Bäume in einem Feldgehölzstreifen innerhalb des Plangebiets entfallen. Es sind hiervon nur noch Relikte (liegendes Totholz) erkennbar. Als Nahrungshabitat suchen Stare vielfältig gegliederte Bereiche auf mit ausreichend wirbellosen Beutetieren im Frühjahr und obsttragenden Gehölze im Sommer. Die im untersuchten Gebiet vorhandenen Strukturen einschließlich der Offenlandflächen, sind für nahrungssuchende Stare nur bedingt geeignet; hier sind bei den Begehungen keine Stare gesichtet worden. Daher ist **nicht** damit zu rechnen, dass diese Art erheblich von dem Vorhaben betroffen sein wird.

Tyto alba

Schleiereule

Schleiereulen wählen als Nist- und Ruheplatz gut erreichbare Nischen in Gebäuden (z. B. Scheunen und Kirchtürme) ohne Störfwirkungen. Solche Strukturen sind im Plangebiet und dessen näherer Umgebung nicht vorhanden. Jagdhabitate dieser Eulenart sind Weiden, Wiesen

und Äcker, Säume von Wegen, Straßen und Gräben sowie Brachflächen. Es werden potenzielle Jagdhabitats von Schleiereulen von der geplanten gewerblichen Bebauung berührt. Allerdings wird es nicht zu erheblichen Störungen jagender Tiere kommen, da während deren üblicherweise nächtlicher Beutesuche keine Bautätigkeit stattfindet. Allenfalls werden zeitweilige Störungen von einem späteren Nachtschichtbetrieb des neuen Logistikzentrums ausgehen, die jedoch kein erhebliches Ausmaß erreichen. Außerdem werden hinreichend Ausweichhabitats zum Nahrungserwerb der Tiere im Umfeld des Plangebiets verbleiben. Insgesamt wird sichergestellt, dass diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden wird.

5. Maßnahmen zur Minimierung und Ausgleich möglicher Auswirkungen

Wie im vorstehenden Abschnitt dargelegt, wird das Vorhaben auf die meisten möglicherweise im untersuchten Bereich vorkommenden, planungsrelevanten Arten entweder keine oder allenfalls geringfügige bzw. potentielle Auswirkungen haben. Diese Auswirkungen können besonders mit bauzeitlichen Regelungen minimiert bzw. ganz vermieden werden. Nicht nur zum Schutz der betrachteten, planungsrelevanten Arten, sondern der gesamten, im untersuchten Gebiet vorhandenen Tierwelt sollten während der Brutzeiten (in dieser collinen Höhenlage i. d. R. zwischen Anfang April und Mitte Juli) grundsätzlich keine Rückschnitte oder Rodungsarbeiten stattfinden. Gemäss § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG sind Gehölzrückschnitte in der Zeit zwischen 01. März und 30. September untersagt.

Geringfügig betroffen sein können solche Arten, die den untersuchten Bereich ganz oder teilweise als Jagdhabitat nutzen. In den südlich und östlich unmittelbar angrenzenden Freiräumen mit Wiesenflächen unterschiedlicher Nutzungsintensität sowie Waldflächen auf den Hängen und Kuppen sind jedoch sehr viele – teilweise auch besser geeignete – Jagdhabitats für eventuell betroffene Arten vorhanden. Das Vorhaben wird daher Arten, die den vom Vorhaben betroffenen Bereich als Nahrungshabitats aufsuchen, nicht erheblich stören. Zeitlich befristete Beeinträchtigungen können zugelassen werden.

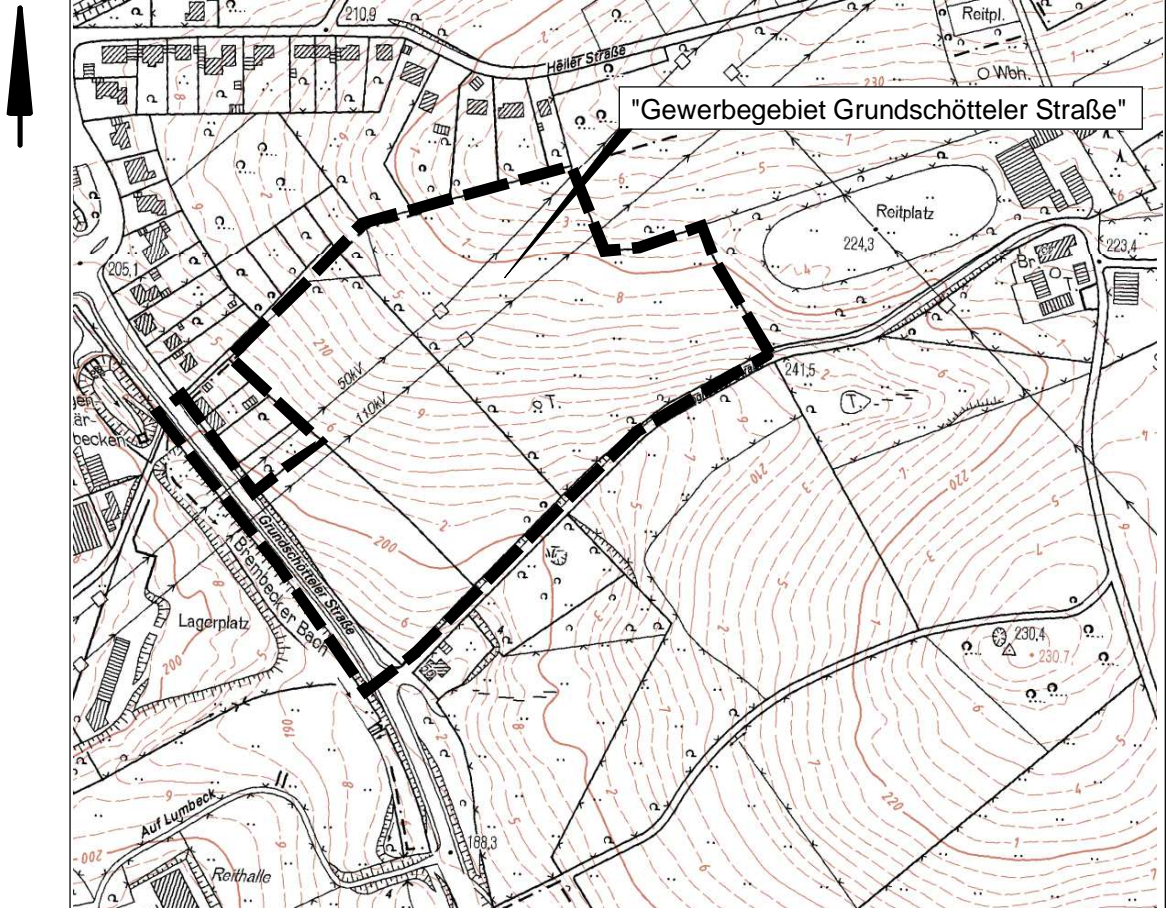
6. Zusammenfassung

Die Stadt Hagen beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 6/20 (701) „Gewerbegebiet Grundschtötel Straße“ in der Gemarkung Westerbauer aufzustellen. Bei der geplanten Bebauung nordöstlich der Grundschtötel Straße werden überwiegend Flächen von geringem bis mittlerem ökologischem Wert beansprucht. In überdurchschnittlich wertige Strukturen wie Laubgehölzstreifen wird nur in untergeordnetem Umfang eingegriffen. Unabhängig von der hierbei zu beachtenden Eingriffsvermeidung muss das Vorhaben auch dem gesetzlichen Artenschutz bezüglich der planungsrelevanten Arten nach EU-Recht genügen.

In dieser Ausarbeitung wird geprüft, welche planungsrelevanten Arten im 1. Quadranten des Meßtischblatts 4610 in erheblicher, d. h. relevanter Weise betroffen sein können. Diese Überprüfung hat ergeben, dass die meisten betrachteten Arten allenfalls in unerheblichem Maße (zeitweilige oder dauerhaft geringfügige Einschränkung des Nahrungs- bzw. Jagdhabitats) betroffen sein werden. Die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Fäll- und Rodungszeiten wird sicherstellen, dass außer den häufigeren Arten (u. a. die nicht gefährdeten europäischen Vogelarten) auch andere, entsprechend geschützte Arten nicht von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Die Bepflanzung eines Großteils der neu hergestellten Böschungen wird zahlreichen Tieren neue Brut- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitats bieten. Damit wird unter den gegebenen Rahmenbedingungen die artenschutzverträglichste Lösung sichergestellt. Die Erstellung artenschutzrechtlicher Protokolle ist nicht erforderlich.

Aufgestellt: Netphen, im Mai 2022

Rainer Backfisch
Ingenieurbüro für Landschaftsplanung



HAGEN
Stadt der FernUniversität



Stadt Hagen

Rathausstraße 11
58095 Hagen

Bebauungsplan Nr. 6/20 (701)
"Gewerbegebiet Grundschtötteler Straße"
Gemarkung Westerbauer

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stufe I

Übersichtslageplan

Mai 2022

Maßstab 1 : 5000

Bearbeitung:

Rainer Backfisch
Ingenieurbüro für Landschaftsplanung